

Gesetzliche Neuregelung zum 01.04.2007 – Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern mit Einkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)

Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt (JAE) über der JAEG aufnahmen, waren vom Beginn der Beschäftigung an krankenversicherungsfrei.

Diese Regelung gilt ab dem 02.02.2007 nicht mehr.

Ab sofort werden Arbeitnehmer nur dann versicherungsfrei, wenn Ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die JAEG im laufenden und in den letzten drei aufeinander folgenden Kalenderjahren überschritten hat.

Bei der Prüfung sind Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern ebenfalls zu berücksichtigen.

Als maßgebende Einkommensgrenze gilt die allgemeine JAEG. Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der JAEG versicherungsfrei und zu diesem Zeitpunkt mit einer privaten KV abgesichert waren, gilt weiterhin eine besondere (geringere) Versicherungspflichtgrenze. Auch nach Inkrafttreten des GKV-WSG wird bei der Prüfung, welche JAEG jeweils anzuwenden ist, weiterhin auf die Verhältnisse am 31. Dezember 2002 abgestellt.

	2004	2005	2006	2007
„allgemeine“ JAEG (§6 Abs. 6 SGB V)	46.350	46.800	47.250	47.700
„besondere“ JAEG (§6 Abs. 7 SGB V)	41.850	42.300	42.750	42.750

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer verdient seit dem 01.01.2003 jährlich 50.000,00 EUR und ist aufgrund seiner Einkommenshöhe freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung.

Mit seinem Entgelt hat der Arbeitnehmer die JAEG der letzten drei Kalenderjahre überschritten und wird voraussichtlich auch die JAEG 2008 überschreiten.

Ergebnis:

Der Arbeitnehmer ist und bleibt versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung. Da er sich freiwillig krankenversichert hat, besteht Versicherungspflicht zur Pflegeversicherung.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer nimmt zum 01.01.2007 eine Beschäftigung auf. Sein Entgelt liegt über der JAEG für 2007. Obwohl er mit seinem Entgelt voraussichtlich auch die JAEG in 2008 überschreiten wird, besteht bis zum 01.01.2010 Versicherungspflicht.

Ergebnis:

Die Versicherungspflicht endet, wenn auch die JAEG für 2010 überschritten wird, am 31.12.2009. Ab dem 01.01.2010 besteht Versicherungsfreiheit.

Vorbeschäftigungen als Beamter, Richter usw. werden nur berücksichtigt, wenn das Entgelt in diesen Zeiten auch über der JAEG lag.

Auswirkungen von Fehlzeiten

Bestand das Beschäftigungsverhältnis formell weiter, aber die Entgeltzahlung wurde zwischenzeitlich unterbrochen - z. B. wegen des Bezuges von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld - wird für diese Zeit ein fiktives Arbeitsentgelt in der Höhe dessen angesetzt, was ohne die Unterbrechung gezahlt worden wäre.

Wird die Beschäftigung aufgrund von Elternzeit unterbrochen, besteht nur dann Versicherungsfreiheit bei einer erneuten Beschäftigungsaufnahme, wenn diese spätestens innerhalb eines Jahres erfolgt und das erwirtschaftete Entgelt die JAEG übersteigt.

Für den Zeitraum der Elternzeit wird ein Entgelt über der JAEG angenommen.

Dies gilt auch bei Unterbrechungen wegen Wehr- und Zivildienst.

Auch hierbei ist der Drei-Kalender-Jahreszeitraum zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Eine Arbeitnehmerin ist bis zum 01.01.2008 aufgrund einer Beschäftigung versicherungspflichtig. Ab dem 01.01.2008 geht sie in Elternzeit. Die Elternzeit endet am 31.12.2010.

Ergebnis:

Da sie zum 01.01.2011 eine Beschäftigung mit Entgelt über der JAEG aufnimmt, besteht ab dem 01.01.2011 Versicherungsfreiheit.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer ist bis zum 15.05.2005 versicherungspflichtig beschäftigt. Ab dem 16.05.2005 geht er in Elternzeit.

Sein Jahresarbeitsentgelt betrug jährlich 30.000,00 EUR, d.h. im Jahr 2005 wurde in der Zeit vom 01.01.2005 bis zum 15.05.2005 ein tatsächliches Entgelt von 11.250,00 EUR und ein fiktives Entgelt in der Zeit vom 16.05.2005 bis zum 31.12.2005 von 29.945,00 EUR (anteilige JAEG für diese Zeit) verdient.

Ergebnis:

Obwohl am 20.03.2007 nach Ende der Elternzeit eine Beschäftigung mit Entgelt über der JAEG aufgenommen wird, besteht weiterhin Versicherungspflicht.

Zwar gilt die JAEG im Jahr 2006 als überstiegen, da hier ein fiktives Entgelt über der JAEG zugrunde gelegt wird, aber in den Jahren 2005 und 2004 lag das Jahresarbeitsentgelt unter der jeweiligen JAEG.

Arbeitnehmer, die am 02.02.2007 bereits privat versichert waren, oder vor diesem Tag an ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung gekündigt haben, bleiben weiterhin versicherungsfrei. Die Regelung gilt auch für Personen, die am 02.02.2007 von der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer befreit waren.

FAUSTREGEL:

Als Vereinfachung gilt: Alle bisher freiwillig versicherten Arbeitnehmer bleiben bis zum 31.03.2007 weiterhin versicherungsfrei. Werden die Voraussetzungen für eine Versicherungsfreiheit nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt, tritt ab dem 01.04.2007 Versicherungspflicht ein.

Unser Service:

Wir informieren Sie selbstverständlich, wenn Änderungen in den Meldungen oder Beitragsnachweisen erforderlich sind.